

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gemeinde Heeslingen</b>	<b>Nr. H/171/2016-21</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Jugend-, Sport- und Kulturausschuss Heeslingen	23.05.2019
Verwaltungsausschuss Heeslingen	29.05.2019
Gemeinderat Heeslingen	19.06.2019

**TOP: 9. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011**

Anlagen: Satzungsentwurf

**Sachverhalt/Begründung** (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist eine Überarbeitung der Satzung erforderlich. Gleichzeitig sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Um auch im Krippenbereich den Rechtsanspruch zu erfüllen ist es notwendig, das die Kinder die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben in den Kindergarten wechseln. Diese sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei gestellt. Von daher ist eine Regelung in die Satzung aufzunehmen.

Die Aufzählung der empfohlenen Schutzimpfungen wird aufgrund der zurzeit geführten Diskussion um die Einführung der Impfpflicht mit der Krankheit „Masern“ ergänzt.

Von der Landesregierung wurde die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder ab dem 01.08.2018 in Höhe von höchstens 8 Stunden täglich beschlossen. In dieser festgelegten Betreuungszeit sind auch die Sonderdienste beinhaltet.

Eine Betreuung von 8,5 Stunden (von 7.30 – 8.00 Uhr Frühdienst und von 08.00 – 16.00 Uhr Betreuung) wird in der Kita Oste-Wichtel in Heeslingen angeboten.

Ab dem 01.08.2019 findet das bundesrechtliche Staffelgebot nach § 90 SGB VIII Anwendung. Die Sozialstaffelpflicht bei der Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder wurde durch das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“ in SGB VIII eingefügt. Damit wird die Möglichkeit auf den Verzicht einer Staffelung nach Landesrecht aufgehoben.

Aufgrund der Formulierung des § 90 Abs. 3 SGB VIII muss eine Staffelung nicht zwingend nach dem Einkommen erfolgen. Vielmehr ist u.a. auch eine Staffelung nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie zulässig.

Um hier nicht zu der arbeitsintensiven Einkommensberechnung zurückkehren zu müssen, wird in § 9 Abs. 5 a) eingefügt.

Zugleich sind die Tabellen in den § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 anzupassen.

Im anliegenden Satzungsentwurf sind die Änderungen fett und kursiv dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die 9. Satzungsänderung über den Betrieb und die Benutzung für die Kindertagesstätten (Kitas) der Gemeinde Heeslingen vom 28.06.2011 gemäß vorliegenden Entwurf.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		AV		Gemeindedirektor	